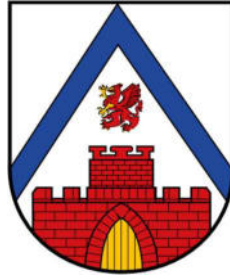
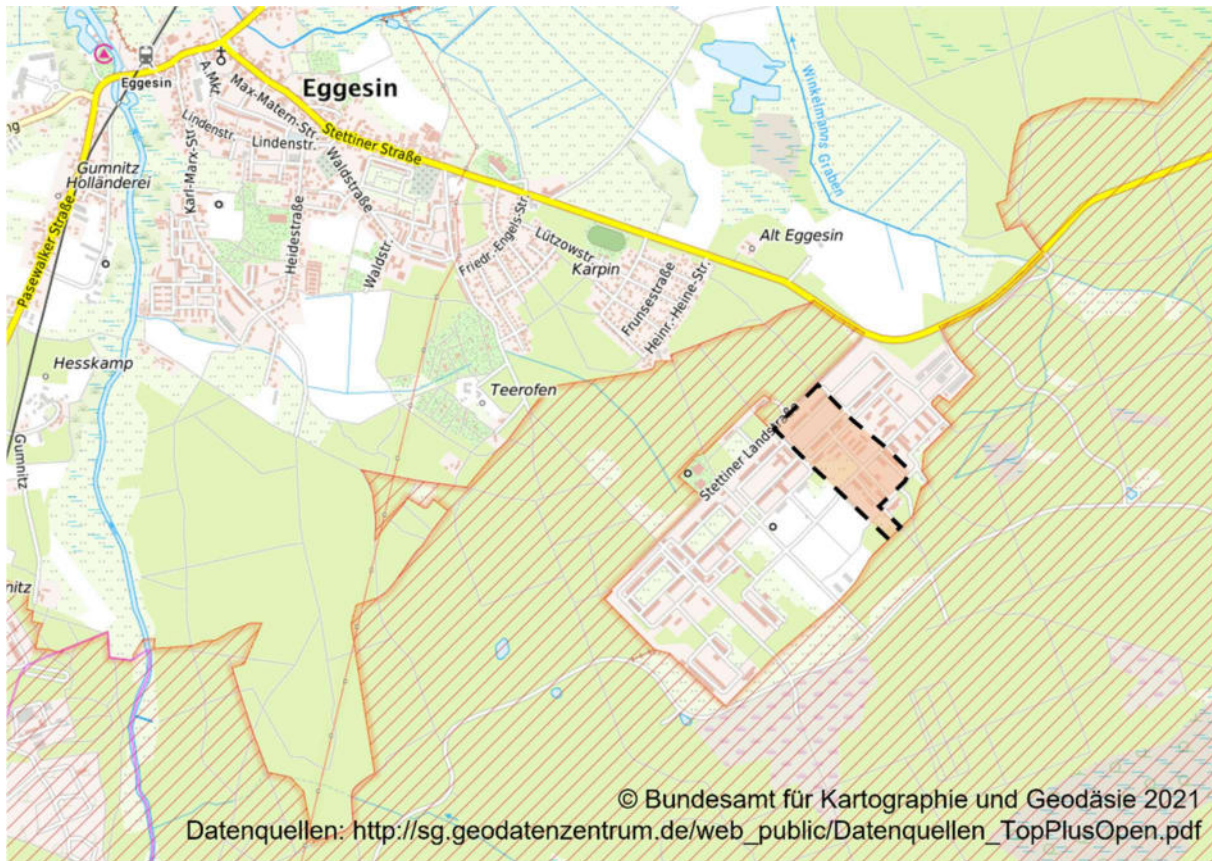


STADT EGGESIN
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD



**BEGRÜNDUNG ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Sondergebiet Photovoltaik“**

- Entwurf -



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen.pdf

für das Gebiet im mittleren Bereich der Militärliegenschaft Eggesin-Karpin mit einer Fläche von 17,76 ha südöstlich der Stettiner Landstraße, Flurstücke 29/17 und 30/51, Flur 13, Gemarkung Eggesin.

Fassung zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEGRÜNDUNG

Träger des Planverfahrens: **Stadt Eggesin**
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Bauleitplanung: Innovar Solar GmbH
Nagelshof 2
49716 Meppen
Tel.: 05931/ 92505 0
Fax: 05931/92505 99
E-Mail: info@innovar.solar

Grünordnungsplanung: Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel./Fax: 0395 4225110

Stand: 10.01.2025

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – BEGRÜNDUNG

Inhalt

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung	4
2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
3. Übergeordnete planerische Vorgaben	6
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	6
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)7	
3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin.....	8
3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht	8
3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten.....	8
3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht	8
3.5.2 Waldabstand	9
3.5.3 Störfallschutz	9
4. Angaben zum Bestand	9
4.1 Lage und Umgebung.....	9
4.2 Anbindung / Erschließung	9
5. Inhalt der Planung	10
5.1 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans.....	10
6. Immissionsschutz	11
7. Nutzungsbeschränkungen.....	11
7.1 Leitungsbestände.....	11
7.1.1 Gasleitung.....	11
7.1.2 Telekommunikationsleitung.....	12
7.1.3 Wasserleitung	12
7.2 Altlasten.....	12
7.3 Kampfmittelbelastung.....	12
7.4 Bau- und Bodendenkmale.....	13
7.5 Grenznaher Raum	14
8. Verfahren, Rechtsgrundlagen.....	14
8.1 Verfahrensübersicht	14
8.2 Rechtsgrundlagen	15

TEIL B – Umweltbericht

TEIL A – BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Südöstlich von Eggesin, Landkreis Vorpommern-Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern soll auf einer derzeit ungenutzten Fläche von etwa 17,76 ha auf dem Gelände der ehemaligen „Artilleriekaserne Karpin“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) geplant werden.

Es handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Teilfläche der Militärliegenschaft „Artilleriekaserne Karpin“, die für eine zivile Nachnutzung bereitgestellt werden soll. Dies betrifft Flächen im mittleren Bereich der Militärliegenschaft.

Als neue Nutzung ist auf der Konversionsfläche die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bauplanungsrechtlich im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert zulässig, sondern bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Darstellung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufgabe zu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten.

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. In der Abwägung zu berücksichtigen ist zudem der in § 1a Abs. 5 BauGB dargelegte Planungsgrundsatz, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden soll.

Aus diesem Grunde beabsichtigt die Stadt Eggesin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Am 15.12.2022 wurde das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet im mittleren Bereich der Militärliegenschaft Eggesin-Karpin, Flurstücke 29/17 und 30/51, Flur 13, Gemarkung Eggesin mit Beschluss der Stadtvertretung Eggesin offiziell eingeleitet.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23/23021 „Solarpark Eggesin-Karpin IV“ aufgestellt.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin liegt im Südosten des Stadtgebietes, südlich der Stettiner Straße. Es umfasst die Flurstücke 29/17 und 30/51, Flur 13, Gemarkung Eggesin.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 17,76 ha.

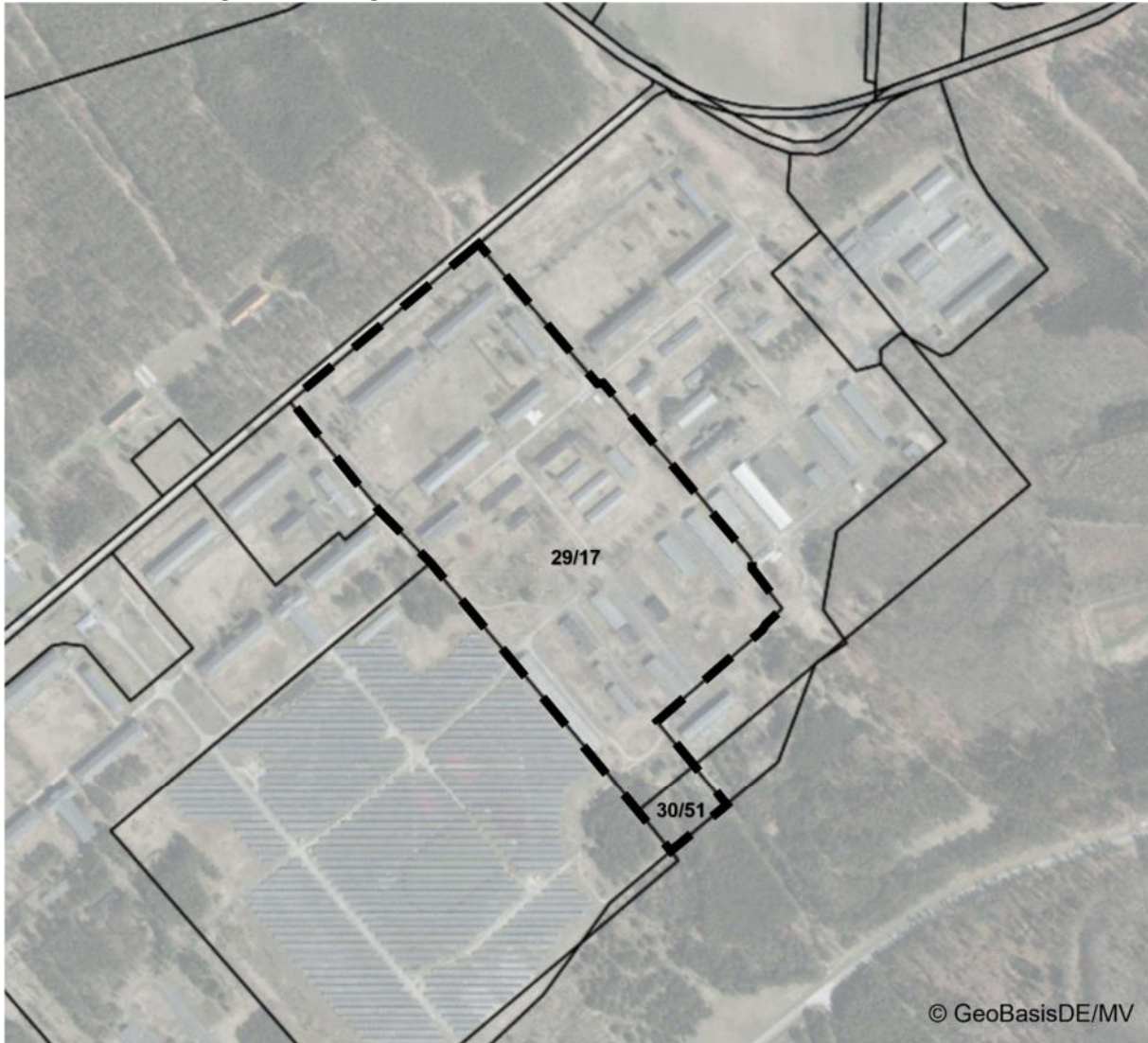


Abb.1: Geltungsbereich des Plangebietes

3. Übergeordnete planerische Vorgaben

Der Bundestag hat nach der Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima 2011 am 30. Juni 2011 die beschleunigte Energiewende für den Stromsektor beschlossen. Der Ausstieg aus der Kernenergie stellt in Deutschland einen grundlegenden Wandel der Stromerzeugung dar. Deutschland hat sich dazu verpflichtet im Rahmen der EU-Klimaziele, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 ist das Ziel verankert, den gesamten Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral zu erzeugen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent am Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 ist die wesentliche Voraussetzung für ein Gelingen dieser Energiewende.

Hierzu hat der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Möglichkeit der Energiegewinnung ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 wird die Durchsetzung der Energiewende begleitet und der Klimaschutz erhält einen angemessenen Stellenwert in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden.

Dementsprechend haben sich die Gemeinden mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen. Ein Punkt in der Entwicklung zum Klimaschutz ist die Prüfung von Standorten/Flächen für erneuerbare Energien.

Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Stadtgebiet von Eggesin wurde unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, der gesetzlichen Bestimmungen des EEG und der Konversionsplanung für die Kaserne Eggesin-Karpin vom Oktober 2015 getroffen. Die Stadt orientiert sich hier mit der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer militärischen Konversionsfläche.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden.

Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

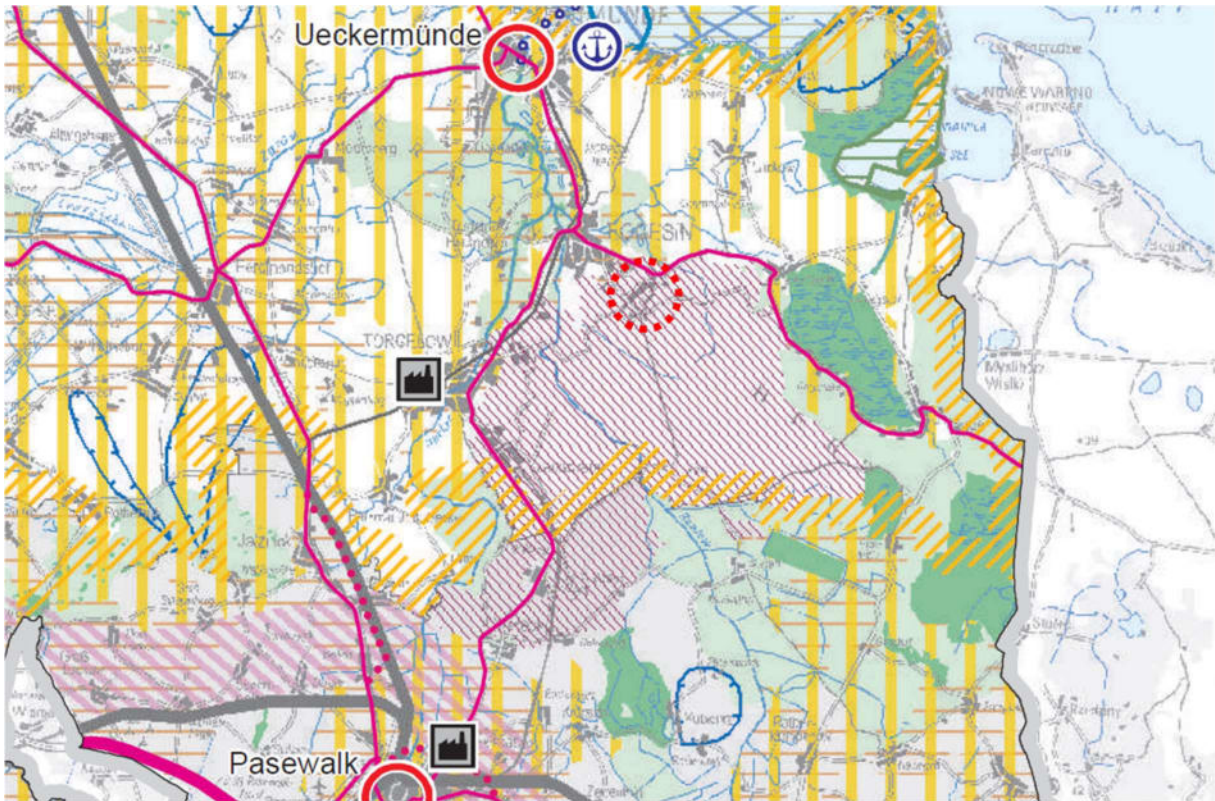


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016)

Im Landesraumentwicklungsprogramm ist die Fläche noch als große militärische Anlage eingetragen.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern vom 20.09.2010 zu dem Themenschwerpunkt 6.5 Energie sollen:

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“

„(6) An geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger [...] geschaffen werden.“

„(8) Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“

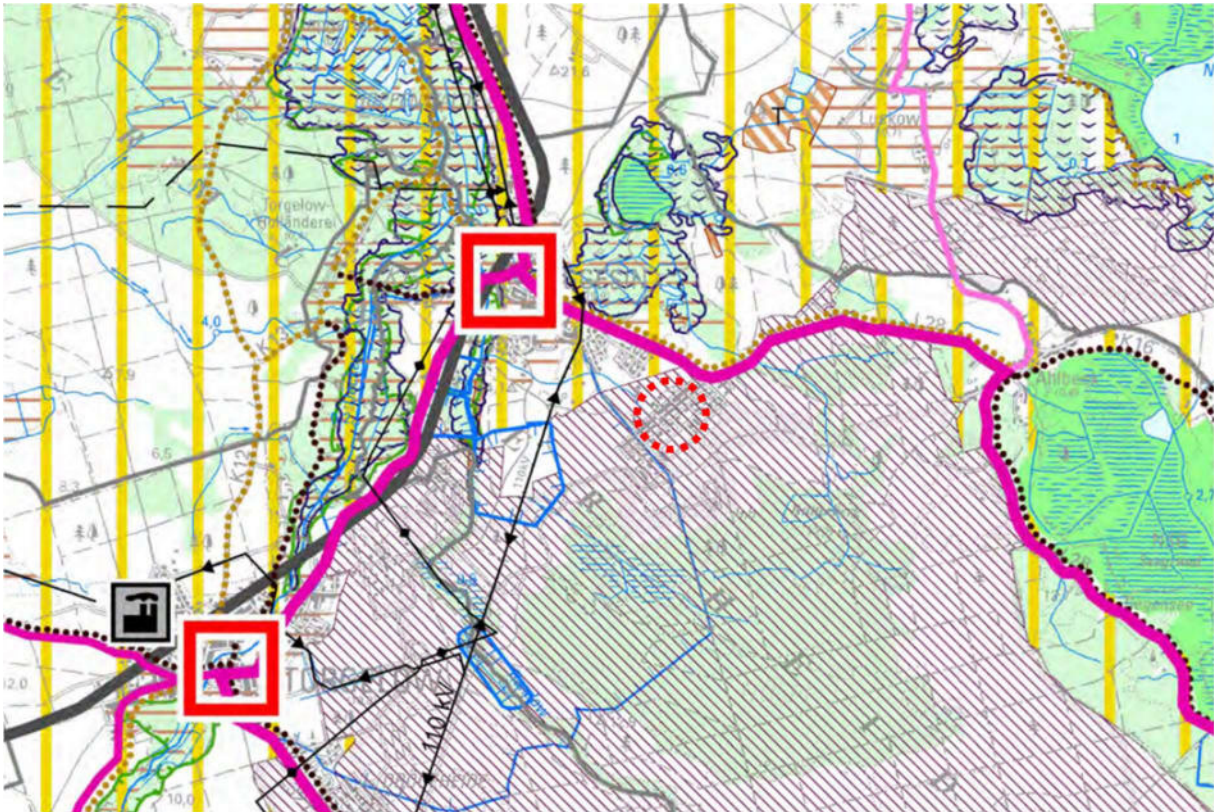


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010)

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist die Fläche auch noch als große militärische Anlage eingetragen.

Der Flächennutzungsplan folgt den Grundsätzen der Regionalplanung.

3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eggesin liegt in der am 21.12.2015 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 10.07.2024, vor. Derzeit ist das Plangebiet als „Sondergebiet - Bundeswehr“ dargestellt.

3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht

Es existiert zurzeit kein Bebauungsplan für das Plangebiet. Zum jetzigen Zeitpunkt gilt der § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Die angestrebte Planung ist kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 und kein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist somit zwingende Voraussetzung, um eine Umsetzung der Vorhabenplanung zu ermöglichen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23/2021 „Solarpark Eggesin-Karpin IV“ der Stadt Eggesin erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten

3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

3.5.2 Waldabstand

Für alle Waldflächen ist der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 m gemäß des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 219), einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaik Elemente. Hintergrund dieser Regelung ist u. a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und daraus entstehenden Haftungsansprüche. Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Der Waldabstand von 30 m wird nachrichtlich in den Plan übernommen und bei der Errichtung der Solarelemente eingehalten.

3.5.3 Störfallschutz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden; bei der geplanten Nutzung handelt es sich zudem nicht um ein sonstiges schutzbedürftiges Gebiet i.S.d. Störfallschutzes.

4. Angaben zum Bestand

4.1 Lage und Umgebung

Das Plangebiet besteht aus mehreren ehemals militärisch genutzten Flächen.

Das nordwestliche Umfeld des Plangebiets ist durch Waldlandschaften geprägt, die durch die Stettiner Landstraße vom Plangebiet abgegrenzt wird. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Solarpark „Eggesin-Karpin I“, sowie weitere Bereiche der ehemaligen Kaserne. Östlich und westlich befinden sich weitere Teile der ehemaligen Kaserne.

Auf dem Gelände befinden sich noch Gebäude der ehemaligen Kaserne.

4.2 Anbindung / Erschließung

Eine Erschließung des Plangebiets ist durch die bestehende Stettiner Landstraße gegeben. Bei der Stettiner Landstraße handelt es sich um eine Privatstraße im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

5. Inhalt der Planung

5.1 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans

Im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Geltungsbereich die Änderung der Darstellung als „Sondergebiet Bundeswehr“ zu einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Sondergebiet Photovoltaik“ vorgesehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB).

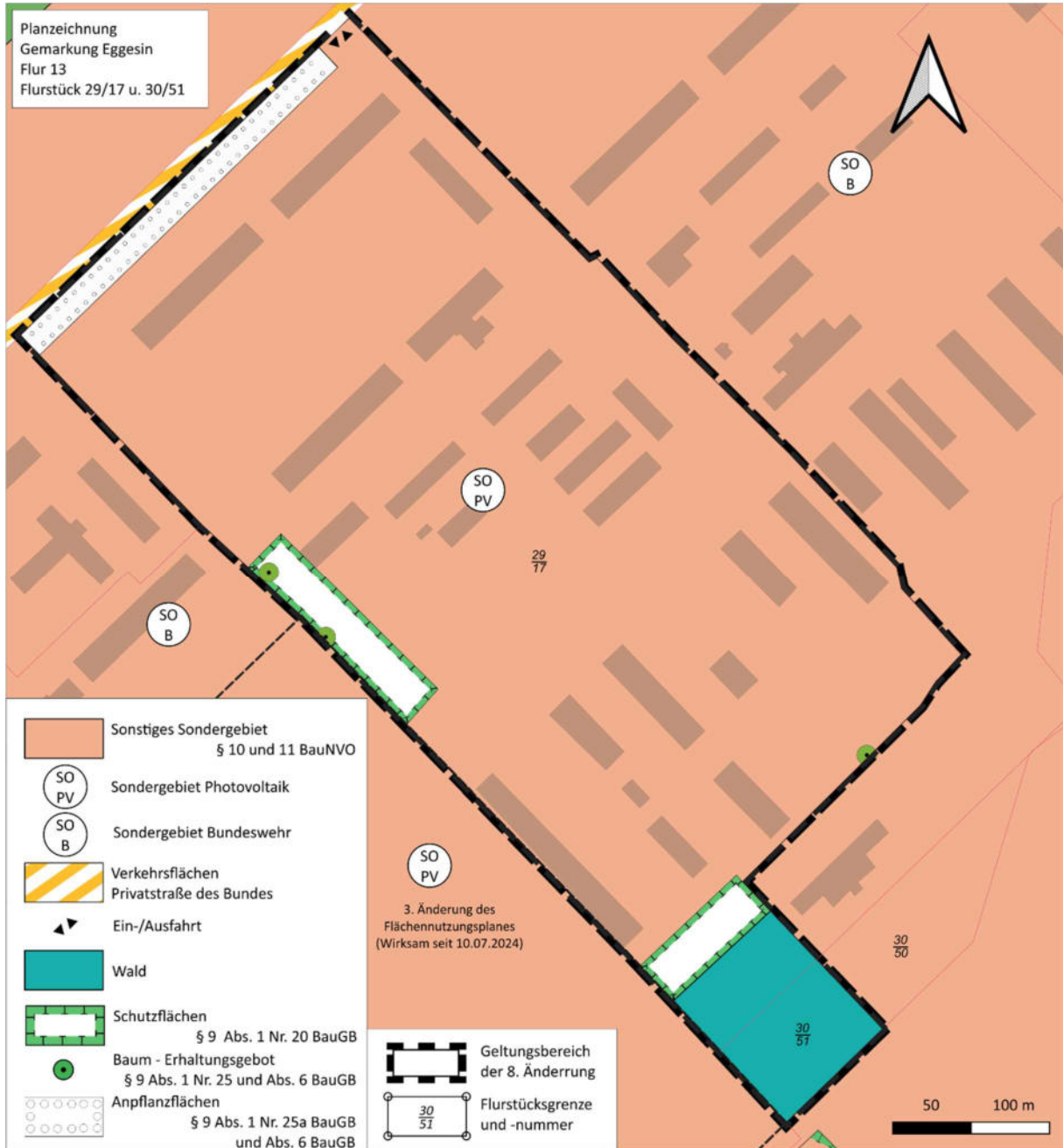


Abb. 4: Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

6. Immissionsschutz

Das im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegende Sonstige Sondergebiet Photovoltaik ist kein schutzbedürftiges Gebiet. Planungsrechtlich relevante Richtwerte zu Immissionen bestehen nicht.

Störende Immissionen im Sinne des BImSchG, wie die auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen gehen von der Sondergebietsfläche nicht aus.

Schutzbedürftige Nutzungen sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden. Von der Anlage gehen keine der Umwelt störenden Emissionen aus.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen ist somit durch diese Anlage nicht zu erwarten.

Die Sondergebietsfläche befindet sich in direkter Nachbarschaft und damit im Einwirkungsbereich der Bundeswehrliegenschaften Truppenübungsplatz Jägerbrück. Die Auswirkungen des Truppenübungsplatzes Jägerbrück auf das Plangebiet werden bestimmt durch:

Tieffrequente und impulshaltige Geräusche und Erschütterungen, die von großkalibrigen Waffen und vom Umgang mit pyrotechnischen Mitteln verursacht werden und die von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BImSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB (C) unterliegen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom Truppenübungsplatz ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB (C,F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen geplante Bauwerke beansprucht werden.

Die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ist von den vom Truppenübungsplatz Jägerbrück ausgehenden Emissionen jedoch nicht beeinträchtigt.

7. Nutzungsbeschränkungen

7.1 Leitungsbestände

7.1.1 Gasleitung

Laut Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 28.08.2023 (0909042-EDIS in Eggesin, Stadt Stettiner Landstr. 1) befinden sich sicherheitsrelevante Einbauten im Bereich der Planfläche. Es handelt sich um eine Gasleitung, die an der nördlichen Grenze der Planfläche (Flurstück 29/4) parallel zur Stettiner Straße verläuft. Die Gasleitung liegt außerhalb der durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beplanten Fläche. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht erforderlich.

Da die Gasleitung direkt an die Planfläche angrenzt wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung mit der E.DIS Netz GmbH durchgeführt.

7.1.2 Telekommunikationsleitung

Im Planbereich befinden sich laut Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 31.08.2023 (Vorgangsnummer: 02263-2023) Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Diese Telekommunikationsleitung verläuft parallel an der Grundstücksgrenze an der Stettiner Straße (Flurstück 29/4). Zu dieser bestehenden Telekommunikationsleitung wird ein Mindestabstand von 15 m zur Erdungsanlage der geplanten Photovoltaik-Anlage eingehalten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in allen Straßen geeignete Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen. Im geplanten PV-Park sind keine öffentlichen Straßen vorgesehen. Der Bestand und der Betrieb der bestehenden Telekommunikationslinie werden nicht beeinträchtigt.

7.1.3 Wasserleitung

Auf der Fläche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Anlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Ueckermünde. Am Rande der Fläche parallel zur Stettiner Straße (Flurstück 29/4) befindet sich eine Rohwasserleitung des WW Eggesin und ein Steuerkabel (Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Ueckermünde vom 22.08.2023).

Der Bestand der Rohwasserleitung und des Steuerkabels werden durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

7.2 Altlasten

Im Bereich der ehemaligen Artilleriekaserne Karpin wurden im Zuge des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr die Altlastenflächen beseitigt bzw. saniert.

7.3 Kampfmittelbelastung

Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 27 und der Bezeichnung „Bundeswehr ‚Karpin-Eggesin‘“ erfasst ist. Für diese Fläche ist die Kampfmittelbelastung wie folgt beschrieben: militärische Nutzung.

Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar.

Infolge einer Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden (Granaten, etc.) kommen.

Aus Sicherheitsgründen werden eine Sondierung und Kampfmittelberäumung empfohlen.

Wenn Kampfmittelsondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, so ist dem MBD so zeitig wie möglich ein Auftrag zu erteilen. Im Anschluss daran wird in Zusammenarbeit mit Ihnen

eine Räumstrategie erarbeitet, ggf. eine Ausschreibung vorbereitet und eine Kampfmittelräumfirma beauftragt.

Hinweis:

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diesen beauftragten Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Rechtshinweis:

Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen, ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i. V. m. VOB Teil C / ATV DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich das Erfordernis für den Arbeitgeber eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 23.06.2023 (Aktenzeichen: LPBK-320-213.213-1493/23).

7.4 Bau- und Bodendenkmale

Die Änderungsfläche befindet sich auf einem ehemaligen Kasernenstandort. Die noch vorhandenen Gebäuden sind nach dem 2. Weltkrieg erbaut und sind nicht als Baudenkmal einzustufen. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen

(Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, _ Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Käämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. §§ 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß §§ 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. §§ 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben. (Stellungnahme des Landkreis Vorpommern-Greifswald Aktenzeichen: 02877-23-44)

7.5 Grenznaher Raum

Das Gebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. ZollVG i. V. m. §1 , Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Das Betretungsrecht durch das Hauptzollamt gem. § 14 Abs. 2 ZollVG ist auch während der Bauphase zu gewährleisten.

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen

8.1 Verfahrensübersicht

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt. Der Umweltbericht wird vom Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 23/2021 "Solarpark Eggesin-Karpin IV" abgeschichtet. Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 "Ueckemünder Heide" wurde im Verfahren des Bebauungsplanes erstellt und wird der 8. Änderung des Flächennutzungsplans als Anlage beigelegt.

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ Im mittleren Bereich der Militärliegenschaft Eggesin-Karpin, mit einer Fläche von 17,76 ha, die Flurstücke 29/17 und 30/51 Flur 13 der Gemarkung Eggesin ist am 15.12.2022 von der Stadtvertretung Eggesin gefasst worden.

Bekanntmachung; frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt (Nr. 7/2023) des Amtes „Am Stettiner Haff“ ortsüblich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023 in den Räumen der Stadtverwaltung Eggesin statt.

Hinweise aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sind im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden.

8.2 Rechtsgrundlagen

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.04.2024 (GVOBl. M-V S.110).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVOBl.M-V, S. 270, ber. S. 1006).

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V 1989, 503, 613), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13.05.2024 (GVOBl. M-V S. 149).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVOBl. M-V 2018, 362).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2019 (GVOBl. M-V S. 808).
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270).
- Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 27.01.2020, in der Fassung der 1. Änderung vom 22.01.2021.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

TEIL B – Umweltbericht

Der Umweltbericht und alle weiteren daraus resultierenden Unterlagen sind im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23/2021 "Solarpark Eggesin-Karpin-IV" enthalten. Und sin dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage beigefügt.